LEB BW
LANDESELTERNBEIRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Wahlordnung für den Landeselternbeirat Baden-Württemberg

Beschlossen auf der 31. Sitzung des 20. Landeselternbeirats
am 21. Januar 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Wahlordnung die männliche Form verwendet.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

LEB BW
LANDESELTERNBEIRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Präambel

Der Landeselternbeirat gibt sich in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 60 Abs. 1 und 2 SchG aufgrund § 60 Abs. 3 SchG folgende Wahlordnung gem. § 45 der Elternbeiratsverordnung (EltBeirV).

§ 1 Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Mitglieder des Landeselternbeirats erfolgt in einer digitalen Abstimmung. Der LEB bedient sich hierbei in Abstimmung mit dem KM eines technischen Systems.

(2) Die Wahlausschüsse gemäß § 42 EltBeirV werden virtuell in den bereitgestellten Systemen so abgebildet, dass die Zuordnung der Wahlberechtigten in die Wahlausschüsse gewährleistet ist.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

(1) Zur Vorbereitung der Wahl informiert der Vorsitzende des Landeselternbeirats die Wahlberechtigten im Land über die Möglichkeit zur Kandidatur und den Ablauf der Wahl. Zum Versand der Informationen nutzt er nach Möglichkeit die Informations-Infrastruktur des Kultusministeriums. Die Information soll in den ersten zwei Monaten des Schuljahres erfolgen, in dem die Wahl stattfindet.

(2) Der Landeselternbeirat richtet auf einer dedizierten Internet-Seite eine Möglichkeit zur Einreichung der Kandidatur ein. Diese Möglichkeit muss ab dem Zeitpunkt der Information nach Abs. 1 zur Verfügung stehen.

(3) Rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode informiert der Vorsitzende des Landeselternbeirats die aktiv Wahlberechtigten über die Wahl, die Wahlperiode, die Kandidierenden in den einzelnen Wahlausschüssen und die Art der Stimmabgabe. Zum Versand der Informationen nutzt er nach Möglichkeit die Informations-Infrastruktur des Kultusministeriums.

§ 3 Kandidaturen

(1) Kandidierende, die die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 EltBeirV erfüllen, können auf der Internet-Seite gem. § 2 Abs. 2 ihre Kandidatur bis zu sechs Wochen vor Beginn der Wahlperiode in nur einem Wahlausschuss erklären.

LANDESELTERNBEIRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

(2) Spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlperiode müssen sie eine Bestätigung der jeweiligen Schule über ihr passives Wahlrecht vorlegen; die Vorlage kann auch elektronisch erfolgen.
(3) Jedem Kandidierenden wird die Möglichkeit gegeben, sich den Wählenden vorzustellen. Die Vorstellung erfolgt sowohl in einem digital bereitgestellten Kandidierenden-Verzeichnis als auch in Online-Sitzungen der einzelnen Wahlausschüsse. Diese werden vor Beginn der Wahlperiode terminiert und Kandidierenden und Wählenden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) Der Landeselternbeirat bestimmt die Wahlleitung aus seinen Reihen. Die Wahlleitung darf bei der Wahl nicht kandidieren; die Moderatoren der Online-Sitzungen nach § 3 Abs. 3 dürfen in dem jeweiligen Wahlausschuss nicht kandidieren.

(2) Die Wahlleitung sorgt für den ordentlichen Ablauf der Wahl in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Landeselternbeirats und den Administratoren der technischen Plattform nach § 1 Abs. 1.

(3) Die Wahlleitung kontrolliert in Abstimmung mit den Moderatoren nach § 3 Abs. 3 die eingereichten Wählbarkeitsbescheinigungen nach § 3 Abs. 2 und stellt die endgültige Kandidierendenliste für die Wahlausschüsse auf.

(4) Die digitale Stimmabgabe erfolgt in einem Zeitraum von mindestens fünf Werktagen. Die Wahlperiode muss spätestens am 1. März des Jahres, in dem die Amtszeit des zu wählenden Landeselternbeirats beginnt, beendet sein. Die Wahlperiode darf nicht in die Schulferien fallen.

(5) Die Wahlleitung stellt nach Ende der Wahlperiode das Wahlergebnis fest, holt bei den Gewählten die Erklärung zur Annahme der Wahl ein und kommuniziert das Wahlergebnis an den Landeselternbeirat, der es an das Kultusministerium weiterleitet und in der Folge veröffentlicht.

§ 5 Wahlvorgang

(1) Die Wahlberechtigten erhalten Zugang zu ihren Wahlausschüssen, wo sie sich unmittelbar vor dem Wahlvorgang registrieren und ihre Wahlberechtigung bestätigen müssen. Nach erfolgter Wählerregistrierung erhalten sie Zugang zum digitalen Stimmzettel.

(2) Jeder in einem Wahlausschuss Wahlberechtigte kann bis zu zwei Stimmen abgeben. Die Stimmen müssen auf verschiedene Kandidierende verteilt werden.

(3) Als Mitglied in den Landeselternbeirat ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

LANDESELTERNBEIRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

(4) Als Stellvertretung ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigt oder im Losverfahren nach Abs. 7 unterlegen ist.

(5) Im Wahlausschuss für die staatlich anerkannten Ersatzschulen nach § 42 Abs. 6 EltBeirV können abweichend von Abs. 2 bis zu vier Stimmen abgegeben werden. Abweichend von Abs. 3 sind die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen zum Mitglied gewählt; abweichend von Abs. 4 sind die Kandidierenden mit den nächstmeisten Stimmen zu Stellvertretungen gewählt.

(6) Kandidierende, die nicht zum Mitglied oder als Stellvertretung gewählt wurden, bilden in ihren jeweiligen Wahlausschüssen eine Nachrückerliste in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmen.

(7) Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.

(8) Das Kultusministerium oder der von ihm beauftragte technische Dienstleister stellen sicher, dass die Wahl geheim abläuft.

§ 6 Annahme der Wahl

(1) Die gewählten Mitglieder und Stellvertretungen werden zur Annahme der Wahl aufgefordert, die sie binnen einer Woche nach Aufforderung in Textform gegenüber dem Landeselternbeirat erklären müssen. Eine ausbleibende Erklärung der Annahme gilt dabei als Ablehnung.

(2) Nimmt ein gewähltes Mitglied oder eine Stellvertretung die Wahl im Nachgang nicht an, rückt automatisch der Kandidierende mit den nächstmeisten Stimmen oder der im Losverfahren nach § 5 Absatz 7 Unterlegene an seine Stelle. Für die Annahme gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anfechtung

(1) Eine Anfechtung ist möglich

1. gegen die Wahl als Ganzes, wenn gegen zwingende Vorschriften des Schulgesetzes, der Elternbeiratsverordnung oder dieser Wahlordnung hinsichtlich der Fristen verstoßen wurde;
2. gegen die Wahl in einem Wahlausschuss bei Verstößen in Bezug auf die Wahlberechtigung.

Anfechtungsberechtigt sind aktiv oder passiv Wahlberechtigte, bzgl. Ziffer 2 ausschließlich Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlausschusses.
Die Wahl kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die Weiterleitung der Informationen zur Wahl nach § 2 Abs. 3 von der Schule an den Wahlberechtigten unterblieb.

LANDESELTERNBEIRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

(2) Die Anfechtung muss binnen zehn Kalendertagen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse in Schriftform beim Landeselternbeirat erklärt und begründet werden. Fällt das Ende der Frist auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so endet die Frist für den Zugang der Anfechtungserklärung am darauffolgenden Werktag.

(3) Über die Anfechtung entscheidet der Landeselternbeirat auf der nächstmöglichen Sitzung. Bei einer Anfechtung nach Absatz 1 Ziffer 2 hat das Mitglied, dessen Wahl angefochten wird, auf der Sitzung kein Stimmrecht. Ihm und dem Einsprechenden muss aber Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Über die Entscheidung zur Anfechtung informiert der Vorsitzende im Anschluss die Beteiligten.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt am 22. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Wahlordnung vom 1. Oktober 2025.

(2) Die Wahlordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer Sitzung des Landeselternbeirats geändert werden. Die zur Abstimmung gestellten Änderungen sind mit der Tagesordnung zu versenden.